

02

Herrn Oberbürgermeister Dr. Badenschier o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**hier: Antrag des Fachdienstes 69 vom 21.01.2019 zur Besetzung der Stelle 05759
Funktion Techn. Sachbearbeiter(in)**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachdienst Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die derzeitige Stelleninhaberin wechselt zum 01.02.2019 in eine andere Fachgruppe innerhalb des Fachdienstes Verkehrsmanagement (69). Die nach zu besetzende Stelle ist der Fachgruppe Verkehrsplanung (69.2) zugeordnet. Dort obliegen ihr die Aufgaben, das Gesamtverkehrskonzept in Einzelplanungen umzusetzen, Verkehrsknotenpunkte und Lichtsignalanlagen im Rahmen der Vorplanung zu gestalten, Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Regional- und Stadtentwicklungsplanungen zu erarbeiten und Bauleitpläne und Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung zu beurteilen. Eine Kompensation dieser pflichtigen Aufgaben durch die besetzten Stellen der Fachgruppe ist nicht möglich, da auch diese aufgabenseitig vollständig ausgelastet sind. Deshalb besteht die Gefahr, dass bei Nichtnachbesetzung der Stelle eine stetige und vollumfängliche Wahrnehmung der Aufgabe „Verkehrsplanung“ nicht mehr zu gewährleisten ist. Entsprechend wird aus organisatorischer Sicht die Nachbesetzung befürwortet. Angesichts der geforderten Qualifikation ist der potentielle Bewerberkreis im Personalstamm der Stadtverwaltung Schwerin sehr begrenzt. Um den Zeitraum, in dem die Stelle unbesetzt ist, möglichst zu begrenzen, wird eine parallele interne und externe Ausschreibung der Stelle für notwendig erachtet.

Personalkosten in Höhe von 70.000 € sind im aktuellem Haushalt:

geplant nicht geplant

Gesamtpersonalkostenansatz wird bei externer Stellenbesetzung - nicht – eingehalten

Refinanzierung: ja nein

vorläufige Haushaltsführung: ja nein

(siehe Begründung zur Unabweisbarkeit durch den Fachdienst)

Wollert

FDL Hauptverwaltung

Entscheidung des Oberbürgermeisters

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 30.01.19



.....
Dr. Rico Badenschier

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.2	05759 / technischer Sachbearbeiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die derzeitige Stelleninhaberin wechselt zum 01.02.2019 in eine andere Fachgruppe innerhalb des Fachdienstes Verkehrsmanagement (69).

Die zu besetzende Stelle ist der Fachgruppe Verkehrsplanung (69.2) zugeordnet.

Bei der Verkehrsplanung handelt es sich gemäß § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg - Vorpommern, § 1 Abs. 3, 6 Nr. 9 Baugesetzbuch und § 2 Abs. 1, 2 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern um eine pflichtige Aufgabe.

Die Fachgruppe besteht aus 6 Stellen – Abteilungsleitung, 3 technische Sachbearbeiter(innen), 2 technische Mitarbeiter(innen). Alle weiteren Stellen der Fachgruppe sind besetzt. Gleichwohl können die anfallenden Arbeitsaufgaben der freien Stelle, welche im Einzelnen

- die Erstellung von Zuarbeiten zu den Teilkonzepten der generellen mittel- und langfristigen Gesamtverkehrskonzeption aus Sicht der Straßenverkehrsplanung,
- die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes in Einzelplanungen einschließlich der Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen,
- die Gestaltung von Verkehrsknotenpunkten und von Lichtsignalanlagen im Rahmen der Vorplanung,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Regional- und Stadtentwicklungsplanungen, die die Straßenplanung (insbes. die Straßenhauptnetzplanung), die Verkehrsberuhigung und den Radverkehr betreffen und
- die Beurteilung von Bauleitplänen und Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung und von Bauvoranfragen und –anträgen sind,

durch die verbleibenden Bediensteten nicht mit verrichtet werden. Auf der einen Seite liegen generell keine freien Kapazitäten vor, auf der anderen Seite besitzen zudem die technischen Mitarbeiterinnen nicht die geeignete und benötigte Qualifikation (Hochschulabschluss Ingenieurwesen oder vergleichbar) zur Wahrnehmung der der Stelle zugeordneten Aufgaben.

Eine kontinuierliche und gänzliche Aufgabenwahrnehmung kann deshalb nur bei Nachbesetzung der frei werdenden Stelle gewährleistet werden. Entsprechend wird die Besetzung organisatorisch befürwortet.

Um den Zeitraum, in dem die Stelle unbesetzt ist, möglichst zu begrenzen, wird eine parallele interne und externe Ausschreibung der Stelle für zielführend erachtet.